

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2022

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [Communauté genevoise d'action syndicale \(CGAS\) gegen die Schweiz](#) vom 15. März 2022 (Nr. 21881/20)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Verbot der Organisation von und der Teilnahme an Veranstaltungen, das zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erlassen wurde.

Der Fall betrifft eine Vereinigung, die gemäss Statuten die Interessen von erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Arbeitnehmenden und ihrer Mitgliedorganisationen namentlich im Bereich der gewerkschaftlichen und demokratischen Freiheiten vertritt. Diese wurde im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie daran gehindert, eine für den 1. Mai 2020 geplante Kundgebung zu organisieren und an öffentlichen Versammlungen teilzunehmen. Nach eigenen Angaben organisiert die Vereinigung jährlich Dutzende von Veranstaltungen im Kanton Genf und nimmt daran teil. Sie berichtet von mehreren Fällen, in denen Kundgebungsteilnehmende strafrechtlich verfolgt wurden, weil sie gegen Artikel 6 Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 2 verstossen haben. Der Gerichtshof befindet, dass ein allgemeines Verbot eines bestimmten Verhaltens ausreichend begründet sein muss und einer gründlichen Prüfung durch die Justizbehörden bedarf, die zu einer entsprechenden Interessenabwägung berechtigt sind. Der Gerichtshof erachtet das Fehlen einer solchen Verhältnismässigkeitsprüfung durch die innerstaatlichen Gerichte, wozu auch das Bundesgericht zählt, angesichts einer parlamentarischen Beratung, die wegen der Dringlichkeit der zu ergreifenden Massnahmen wenig fundiert war, als besorgniserregend. Nach Auffassung des Gerichtshofs vermochten die Schweizer Behörden nicht zu begründen, weshalb andere Arten von Aktivitäten beibehalten werden durften, sofern Gesundheitsmassnahmen getroffen wurden, während Veranstaltungen im Freien selbst dann verboten blieben, wenn vergleichbare Gesundheitsmassnahmen vorgesehen waren. Gemäss dem Gerichtshof erfordern der strafrechtliche Charakter der in der Covid-19-Verordnung 2 vorgesehenen Sanktionen sowie deren abschreckende Wirkung zudem eine besondere Rechtfertigung. Und schliesslich hält der Gerichtshof fest, dass die Schweiz nicht von Artikel 15 EMRK Gebrauch gemacht hat, wonach bestimmte Massnahmen getroffen werden können, die von den in der Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen. Die Schweiz hat daher ihren Ermessensspielraum überschritten, und die Verletzung von Artikel 11 EMRK ist nicht verhältnismässig. Verletzung von Artikel 11 EMRK (4 zu 3 Stimmen).

Urteil [Plazzi gegen die Schweiz](#) vom 8. Februar 2022 (Nr. 44101/18)

Recht auf ein faires Verfahren (art. 6 al. 1 CEDH); Entzug der aufschiebenden Wirkung ohne richterliche Überprüfung, welcher den Wegzug des Kindes mit seiner Mutter ermöglichte und somit die Unzuständigkeit der internen Gerichte zur Folge hatte.

Der Fall betrifft die Unmöglichkeit für den Beschwerdeführer, vor einem nationalen Gericht Beschwerde gegen einen Entscheid der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu

erheben, mit welchem diese die Obhut über seine Tochter (geboren 2013) der Mutter zusprach, der Verlegung des Wohnsitzes des Kindes ins Ausland bewilligte und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog. Infolge des Wegzuges der Mutter und des Kindes erklärten sich die Schweizer Gerichte unzuständig, die Beschwerde des Beschwerdeführers in der Sache und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu prüfen, weil der Wegzug des Kindes in das Fürstentum von Monaco die Zuständigkeit der Behörden dieses Staates zur Folge hatte. Der Gerichtshof befand, dass die Gründe der Schweizer Behörden für die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde, welche mit dem Wohl des Kindes begründet worden war, vorliegend keine genügende Schwere aufwiesen, um die Unmöglichkeit für den Beschwerdeführer, vor der Rechtskraft des Entzugs der aufschiebenden Wirkung einen Richter anzurufen, zu rechtfertigen. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Arrêt [Roth gegen die Schweiz](#) vom 8. Februar 2022 (Nr. 69444/17).

Recht auf ein faires Verfahren (art. 6 al. 1 CEDH); Entzug der aufschiebenden Wirkung ohne richterliche Überprüfung, welcher den Wegzug des Kindes mit seiner Mutter ermöglichte und somit die Unzuständigkeit der internen Gerichte zur Folge hatte.

Der Fall betrifft die Unmöglichkeit für den Beschwerdeführer, vor einem nationalen Gericht Beschwerde gegen einen Entscheid der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erheben, mit welchem diese die Verlegung des Wohnsitzes seiner Tochter (geboren 2008) ins Ausland auf Antrag deren Mutter bewilligte, und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog. Die Mutter hatte die Obhut inne, während die elterliche Sorge von den Eltern gemeinsam ausgeübt wurde. Infolge des Wegzuges der Mutter (einer deutschen Staatsangehörigen) und des Kindes erklärten sich die Schweizer Gerichte unzuständig, die Beschwerde des Beschwerdeführers in der Sache und den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu prüfen, weil der Wegzug des Kindes nach Deutschland die Zuständigkeit der Behörden dieses Staates zur Folge hatte. Der Gerichtshof befand, dass die Gründe der Schweizer Behörden für die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde, welche mit dem Wohl des Kindes begründet worden war, vorliegend keine genügende Schwere aufwiesen, um die Unmöglichkeit für den Beschwerdeführer, vor der Rechtskraft des Entzugs der aufschiebenden Wirkung einen Richter anzurufen, zu rechtfertigen. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Kozan gegen die Türkei](#) vom 1. März 2022 (Nr. 16695/19)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) in Verbindung mit der Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Disziplinar massnahme, die gegen einen Richter verfügt wurde, weil er in einem sozialen Netzwerk einen kritischen Artikel geteilt hatte.

Der Fall betrifft eine Disziplinar massnahme (Verweis), die gegen den Beschwerdeführer, einen amtierenden Richter, verhängt wurde, weil er im Mai 2015 in einer geschlossenen Facebook-Gruppe kommentarlos einen Presseartikel geteilt hatte. Der Gerichtshof befindet, dass der betreffende Presseartikel in Verbindung mit einer Debatte stand, die für Richterinnen und Richter von besonderem Interesse ist. In diesem Artikel wurde nämlich Kritik an gewissen Entscheiden des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte geübt und die Unabhängigkeit dieser Institution gegenüber der Staatsmacht in Frage gestellt. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist der Umstand, dass ein Richter alle in der Presse geäusserten Standpunkte bezüglich der Unabhängigkeit der Justiz an seine Kolleginnen und

-kollegen weiterleitet zur Kommentierung, zwangsläufig ein Ausdruck seiner Freiheit, Informationen über einen für sein Berufsleben wichtigen Bereich bereitzustellen und zu erhalten. Er stellt auch fest, dass der Rat der Richter und Staatsanwälte nicht in angemessener Weise eine Abwägung zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung und seiner beruflichen Pflicht zur Zurückhaltung vorgenommen hat. Der Gerichtshof erinnert auch daran, dass der Rat der Richter und Staatsanwälte ein nicht gerichtliches Organ ist und dass die Verfahren vor der Kammer und der Vollversammlung dieses Organs nicht die Garantien einer gerichtlichen Kontrolle bieten. Ausserdem konnte der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel einlegen gegen die Massnahme, die der Rat der Richter und Staatsanwälte gegen ihn verhängt hatte. Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass die gegen den Beschwerdeführer verhängte Disziplinar-massnahme keinem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis entsprach und daher keine Massnahme darstellte, die «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist». Verletzung der Artikel 10 und 13 (i. V. m. Art. 10) EMRK (einstimmig).

Urteil [Reyes Jimenez gegen Spanien](#) vom 8. März 2022 (Nr. 57020/18)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); keine schriftliche Einwilligung zu einem chirurgischen Eingriff.

Der Fall betrifft die starke Verschlechterung des körperlichen und neurologischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers, der zum massgeblichen Zeitpunkt minderjährig war und der sich nach drei chirurgischen Eingriffen wegen eines Gehirntumors in einem Zustand völliger Abhängigkeit und Behinderung befindet. Vor dem Gerichtshof beklagt der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Vater, Versäumnisse in Bezug auf die informierte Einwilligung, die für einen dieser Eingriffe schriftlich erteilt wurde. Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass die innerstaatliche Gerichtsbarkeit, vom Obergericht von Murcia bis zum Obersten Gerichtshof, die Frage betreffend das Erfordernis des spanischen Rechts, in Fällen wie dem vorliegenden eine schriftliche Einwilligung einzuholen, nicht ausreichend beantwortet hat. Auch wenn die Konvention in keiner Weise vorschreibt, dass die informierte Einwilligung schriftlich erteilt werden muss, solange sie unmissverständlich erfolgt, stellt der Gerichtshof fest, dass das spanische Gesetz sehr wohl eine solche schriftliche Einwilligung verlangte. Der Gerichtshof befindet, dass die Gerichte nicht hinreichend erklärt haben, warum sie der Ansicht waren, dass das Fehlen einer solchen schriftlichen Einwilligung das Recht des Beschwerdeführers nicht verletzt hat. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Sabani gegen Belgien](#) vom 8. März 2022 (Nr. 53069/15)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Festnahme der Beschwerdeführerin in ihrer Wohnung ohne Rechtsgrundlage.

Der Fall betrifft die polizeiliche Festnahme der Beschwerdeführerin in ihrer Wohnung. Gegen die Beschwerdeführerin wurde zuvor die Ausweisung verfügt mit der Anordnung, bis zur Ausreise an einem bestimmten Ort zu verbleiben. Die belgische Polizei begab sich auf Ersuchen der Ausländerbehörde zu ihrer Wohnung, um die Einhaltung der Entfernungsmassnahme zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung sollte sie festgenommen werden. Die Polizisten stellten fest, dass die Beschwerdeführerin die Anordnung zum Verlassen des Landes nicht befolgt hatte. Sie legten ihr Handschellen an und nahmen sie in Ausschaffungshaft. Die innerstaatlichen Gerichte befanden die Festnahme im Lichte von Artikel 8 der Konvention für rechtmässig, da in den Akten nichts auf ein gewaltsames Öffnen der Eingangstür hindeutete. Auch der Einsatz von Handschellen wurde als gerechtfertigt erachtet. Denn aufgrund der zahlreichen Verfahren, die die Beschwerdeführerin angestrengt

hatte, um im Hoheitsgebiet von Belgien zu verbleiben, sowie der Nichtbeachtung der Entfernungsmassnahme bestand ein Fluchtrisiko. Der Gerichtshof hält einerseits fest, dass angesichts der Vorbringen der Parteien die Festnahme der Beschwerdeführerin als Eingriff in ihr Recht auf Achtung ihrer Wohnung zu werten ist und dass die Regierung keine Rechtsgrundlage zu dessen Rechtfertigung vorgelegt hat. Er kommt zum Schluss, dass ein solcher Eingriff nicht gesetzlich vorgesehen war im Sinne von Artikel 8 der Konvention. Andererseits hält der Gerichtshof fest, dass die Notwendigkeit des Einsatzes von Handschellen im vorliegenden Fall von der Regierung nicht festgestellt worden ist. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [SY gegen Italien](#) vom 25. Januar 2022 (Nr. 11791/20)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 und 5 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK); Verbleib einer Person, deren psychischer Gesundheitszustand nicht mit dem Umfeld des Strafvollzugs vereinbar ist, im normalen Haftregime.

Der Fall betrifft den Verbleib des Beschwerdeführers, der an einer bipolaren Persönlichkeitsstörung leidet, im normalen Haftregime. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Haft nicht mit Artikel 3 der Konvention vereinbar war. Dies deshalb, weil der psychische Gesundheitszustand des Beschwerdeführers eine solche Massnahme nicht zulies und weil dieser trotz klarer und eindeutiger Anzeichen fast zwei Jahre lang im normalen Strafvollzug verbrachte, ohne eine angemessene Behandlung zu erhalten. Unter dem Gesichtspunkt von Artikel 5 Absatz 1 EMRK unterscheidet der Gerichtshof zwei Vollzugsabschnitte. Der erste beruhte auf der Verurteilung des Beschwerdeführers und ergab sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a EMRK. Nach Ansicht des Gerichtshofs war die Haft mit dieser Bestimmung vereinbar; dies insbesondere deshalb, weil der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Strafvollzugs in der Lage war, den mit der Strafe verfolgten Zweck der Resozialisierung zu verstehen und davon zu profitieren. Der zweite Vollzugsabschnitt, der aufgrund der sozialen Gefährlichkeit des Beschwerdeführers angeordnet wurde, wird im Lichte von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Konvention geprüft. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Beschwerdeführer auch nach Beendigung des Strafvollzugs nicht in eine Massnahmenvollzugseinrichtung verlegt wurde, da dort kein Platz frei war. Er hält fest, dass die nationalen Behörden angesichts dieser Situation weder zusätzliche Plätze in den Massnahmenvollzugseinrichtungen geschaffen noch andere Lösungen gesucht haben. Da der Platzmangel nicht als angemessene Begründung für den Verbleib des Beschwerdeführers im Umfeld des Strafvollzugs erachtet werden kann, stellt der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK fest. In Bezug auf den Beschwerdepunkt einer Verletzung von Artikel 5 Absatz 5 EMRK ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Beschwerdeführer über kein Mittel verfügte, um mit hinreichender Sicherheit Schadenersatz für die festgestellte Verletzung zu erhalten. Denn die im innerstaatlichen Recht vorgesehene Zivilklage verlangt, dass er die Existenz der rechtswidrigen Handlung, den Vorsatz oder das Verschulden der Verwaltung und den erlittenen Schaden beweist. Im Lichte von Artikel 6 EMRK stellt der Gerichtshof fest, dass das Urteil, mit dem die Freilassung des Beschwerdeführers angeordnet worden war, nicht vollzogen wurde und dass dieser nicht in eine Massnahmenvollzugseinrichtung verlegt wurde, sondern im Gefängnis verblieb. In Bezug auf den Beschwerdepunkt einer Verletzung von Artikel 34 EMRK hält der Gerichtshof fest, dass die innerstaatlichen Behörden die angeordnete vorsorgliche Massnahme, wonach der Beschwerdeführer in eine angemessene Einrichtung verbracht werden soll, mit einer zeitlichen Verzögerung von 35 Tagen vollzogen haben. Da dies nicht durch aussergewöhnliche Umstände begründet ist, erachtet der Gerichtshof diesen Zeitraum als übermässig lang. Verletzung von Artikel 3 EMRK;

Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK; Verletzung von Artikel 5 Absatz 5 EMRK; Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK; Verletzung von Artikel 34 EMRK (einstimmig).

Urteil [Ekimdzhiev gegen Bulgarien](#) vom 11. Januar 2022 (Nr. 70078/12)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); verdeckte Überwachung von Bürgern und Verwaltung von Kommunikationsdaten.

Der Fall betrifft die verdeckte Überwachung sowie das System für die Aufbewahrung von Kommunikationsdaten und den späteren Zugriff auf diese Daten in Bulgarien. Der Gerichtshof hat bereits zuvor zugunsten von zwei der Beschwerdeführer entschieden in der Rechtssache *Association for European Integration and Human Rights und Ekimdzhiev gegen Bulgarien* (Nr. 62540/00). In Bezug auf die verdeckte Überwachung ist der Gerichtshof namentlich der Auffassung, dass es für die Mandatserteilung keine echte gerichtliche Aufsicht gibt und dass das Fehlen klarer Vorschriften für die Speicherung, Abfrage und Vernichtung von Daten dazu führt, dass die erhobenen Daten für böswillige Zwecke verwendet werden können. In Bezug auf die Aufsicht ist der Gerichtshof insbesondere der Auffassung, dass die Unabhängigkeit des vorgesehenen Organs nicht gewährleistet werden kann, dass die restriktiven Meldeverfahren unzureichend erscheinen und dass das einzig mögliche Rechtsmittel – eine Zivilklage – nicht wirksam zu sein scheint. Was den Zugriff auf die Kommunikationsdaten betrifft, so vermag der eingeführte Prozess nach Ansicht des Gerichtshofs nicht zu gewährleisten, dass der Zugriff nur dann gewährt wird, wenn dies wirklich notwendig ist, und dass er in jedem Fall verhältnismässig ist. Die Aufsicht wird ebenfalls als zu schwach erachtet, um Missbräuche zu verhindern. Insgesamt ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die einschlägige Gesetzgebung das Erfordernis der Rechtsqualität, das sich aus der Konvention ergibt, nicht erfüllt und Eingriffe in die Garantien von Artikel 8 EMRK nicht auf das Notwendige zu beschränken vermag. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil [Fenech gegen Malta](#) vom 3. März 2022 (Nr. 19090/20)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Haftbedingungen eines vulnerablen Insassen in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Covid-19.

In dieser Rechtssache ist der Beschwerdeführer ein Geschäftsmann, der im November 2019 festgenommen wurde wegen des Verdachts, in die Ermordung der maltesischen Journalistin Daphne Caruana Galizia im Oktober 2017 verwickelt zu sein, und der seither in Untersuchungshaft sitzt. Die Rechtssache betraf seine Haftbedingungen in der Vollzugsanstalt Corradino und die Frage, ob die maltesischen Behörden angemessene Massnahmen getroffen haben, um ihn vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus im Gefängnis zu schützen; dies namentlich, weil er nur noch eine Niere besitzt. In Bezug auf den Beschwerdepunkt einer Verletzung von Artikel 2 der Konvention ist der Gerichtshof der Auffassung, dass diese Bestimmung unter den gegebenen Umständen nicht anwendbar war. In Bezug auf den Beschwerdepunkt einer Verletzung von Artikel 3 EMRK hat der Gerichtshof insbesondere festgestellt, dass der Zeitraum, in dem der Beschwerdeführer – wegen eines positiven Kokaintests – von den Mitinsassen isoliert war, weniger als 35 Tage betrug, dass dies für ihn keine schädlichen Folgen in physischer oder psychischer Hinsicht hatte und dass die ihm auferlegten Beschränkungen nicht mit einer vollständigen sensorischen Isolation vergleichbar waren. Der Gerichtshof kam zudem zum Schluss, dass in Bezug auf die späteren Haftbedingungen des Beschwerdeführers im Schlafsaal keine Verletzung von Artikel 3 der Konvention vorlag. Die Vollzugsanstalt war nicht überbelegt, und was die

übrigen vom Beschwerdeführer beanstandeten Beschränkungen betrifft, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass diese im sehr speziellen Kontext eines Gesundheitsnotstands und aus wichtigen gesundheitlichen Gründen auferlegt wurden. Zudem galten diese Beschränkungen nicht nur für den Beschwerdeführer, sondern für die gesamte Gesellschaft. Angesichts des aussergewöhnlichen und unvorhersehbaren Kontexts der Covid-19-Pandemie stellten diese Massnahmen, die verhältnismässig und zeitlich begrenzt waren, für den Beschwerdeführer keine grössere Bedrohung dar als das, was bei einer Haft während einer Pandemie unvermeidlich ist. Der Gerichtshof kam zudem zum Schluss, dass in Bezug auf die staatliche Pflicht, die Gesundheit und das Wohlergehen des Beschwerdeführers zu erhalten, keine Verletzung von Artikel 3 vorliegt. Er ist der Auffassung, dass die Behörden sinnvolle Massnahmen umgesetzt haben, wachsam geblieben sind und ihre Protokolle an die sich verändernde Situation angepasst haben. Insassen mit einem sehr hohen Gesundheitsrisiko sollten von anderen getrennt werden können, doch der Beschwerdeführer hat nicht darauf hingewiesen, dass er zu den am stärksten gefährdeten Personen gehört. Dass der Beschwerdeführer den Schlafsaal sowie die medizinischen, sanitären, gastronomischen und sonstigen Einrichtungen mit nicht Covid-positiven Insassen geteilt hat, war im Lichte von Artikel 3 an sich nicht problematisch. Beschwerdepunkt einer Verletzung von Artikel 2 unzulässig wegen fehlender Opfereigenschaft; keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Šeks gegen Kroatien](#) vom 3. Februar 2022 (Nr. 39325/20)

Freiheit, Informationen zu empfangen und weiterzugeben (Art. 10 EMRK); Recht zur Einsicht in geheime Präsidialakten.

In dieser Rechtssache warf der Beschwerdeführer, ein Politiker im Ruhestand, den kroatischen Behörden vor, seinen Antrag auf Zugang zu geheimen Präsidialakten, den er für Recherchen für ein Buch benötigte, aus Gründen der nationalen Sicherheit abgelehnt zu haben. Der Gerichtshof stellt insbesondere fest, dass die Weigerung des Büros des Präsidenten, bestimmte Dokumente freizugeben, auf der Stellungnahme einer für Fragen der nationalen Sicherheit zuständigen Fachstelle beruhte und schliesslich von der Informationsbeauftragten, vom Verwaltungsgericht und vom Verfassungsgericht überprüft und bekräftigt wurde. Er stellt ausserdem fest, dass dem Antrag des Beschwerdeführers in grossen Teilen entsprochen wurde. Er kommt zum Schluss, dass die Beschränkung der Freiheit des Beschwerdeführers, Zugang zu Informationen zu erhalten, aus wichtigen Gründen der nationalen Sicherheit nötig und verhältnismässig war und dass die erneute – interne und unabhängige – Prüfung seines Antrags dem Beschwerdeführer ausreichende Verfahrensgarantien geboten und den weiten Ermessensspielraum des Staates in diesem Bereich nicht überschritten hat. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil [Johansen gegen Dänemark](#) vom 3. März 2022 (Nr. 27801/19)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Entzug der Staatsangehörigkeit und Ausschaffung einer Person, die wegen terroristischer Straftaten verurteilt wurde.

Diese Rechtssache betrifft einen Mann, dem die dänische Staatsangehörigkeit entzogen wurde, nachdem er im Jahr 2017 verurteilt wurde, weil er terroristische Straftaten verübt und sich in Syrien dem «Islamischen Staat» angeschlossen hatte. Die Behörden haben auch seine Ausweisung aus dem dänischen Hoheitsgebiet angeordnet, verbunden mit einem dauerhaften Wiedereinreiseverbot. Der Gerichtshof befindet insbesondere, dass die

Entscheide betreffend den Beschwerdeführer, der die dänische und die tunesische Staatsangehörigkeit besass, nach einer unverzüglichen, vollständigen und sorgfältigen Prüfung seiner Akten und unter Berücksichtigung der Schwere seiner Straftaten, der von ihm vorgebrachten Argumente und persönlichen Umstände, der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der internationalen Verpflichtungen Dänemarks erlassen wurden. Der Gerichtshof unterstreicht, dass es angesichts des Terrorismus, der selber die Menschenrechte ernsthaft gefährdet, für die Vertragsstaaten legitim war, Entschlossenheit und Härte zu zeigen. Der EGMR erklärt die Beschwerde für unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

Urteil [N.B. und andere](#) gegen Frankreich vom 31. März 2022 (Nr. 49775/20)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK); Administrativhaft eines achtjährigen Kindes mit seinen Eltern.

Der Fall betrifft ein Elternpaar mit georgischer Staatsangehörigkeit und ihr damals achtjähriges Kind, die illegal nach Frankreich eingereist waren und nach der Ablehnung ihres Asylgesuchs während 14 Tagen in Administrativhaft genommen wurden. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das entsprechende Ausschaffungszentrum zur Aufnahme von Familien berechtigt ist. Er ist der Auffassung, dass die Aufnahmebedingungen im Zentrum, das an eine Strafvollzugsanstalt angrenzt und in dem Sicherheitsmassnahmen allgegenwärtig sind, unzureichend sind, sodass der für die Anwendung von Artikel 3 EMRK erforderliche Schweregrad erreicht wird^[Ket1]. Der Gerichtshof hat bekräftigt, dass über eine kurze Haftdauer hinaus die wiederholte und kumulierte Wirkung einer Freiheitsentziehung insbesondere auf psychischer und emotionaler Ebene unweigerlich schädliche Folgen für ein kleines Kind hat, womit der genannte Schweregrad überschritten wird. Er hat daher befunden, dass die 14-tägige Abschiebehaft des minderjährigen Kindes unter den Bedingungen, die zum massgebenden Zeitpunkt im Ausschaffungszentrum herrschten, übermässig lang war im Hinblick auf die Anforderungen, die sich aus Artikel 3 der Konvention ergeben. In Bezug auf die Eltern hält der Gerichtshof hingegen fest, dass er aufgrund der Aktenlage nicht auf eine Situation schliessen kann, die den für die Anwendung von Artikel 3 erforderlichen Schweregrad erreicht. Er stellt fest, dass seine einstweilige Anordnung an die Regierung, die Administrativhaft des Beschwerdeführers für die Dauer des Gerichtsverfahrens auszusetzen, nicht vollzogen wurde. Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass sich dieser Nichtvollzug durch nichts rechtfertigte und daher die französischen Behörden ihren Verpflichtungen nach Artikel 34 nicht nachgekommen sind. Der EGMR erklärt, dass eine Verletzung von Artikel 3 EMRK in Bezug auf das Kind und von Artikel 34 EMRK in Bezug auf die drei Beschwerdeführer vorliegt (einstimmig).

Urteil [Vool und Toomik](#) gegen Estland vom 29. März 2022 (Nr. 7613/18 und 12222/18)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Verbot von Langzeitbesuchen in Untersuchungshaft.

In dieser Rechtssache warfen die Beschwerdeführer, die sich in Untersuchungshaft befanden, den estnischen Behörden vor, ihnen keine Langzeitbesuche von Familienangehörigen bewilligt zu haben, während bereits verurteilten Insassen ein solches Besuchsrecht in der Regel zusteht. In beiden Fällen befand der Gerichtshof, dass das Oberste Gericht nicht erklärt hat, weshalb das angeblich hohe Risiko von unbeaufsichtigten Langzeitbesuchen so umfassend ist, dass sich ein Verbot rechtfertigt, nachdem alle weiteren

Kontakt- und Kommunikationsbeschränkungen aufgehoben wurden. Der Gerichtshof hält fest, dass je länger sich eine Person in Untersuchungshaft befindet, umso besser müssen solche Beschränkungen begründet sein. Er stellt auch fest, dass nach dem Erlass der Urteile in dieser Rechtssache das Oberste Gericht die massgebende innerstaatliche Bestimmung als verfassungswidrig erklärt hat, weil sie nicht erlaubt, das Verbot von Langzeitbesuchen unabhängig von der (weiteren) Rechtfertigung der Untersuchungshaft zu prüfen. Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Entscheid [Faulkner und McDonagh gegen Irland](#) vom 8. März 2022 (Nr. 30391/18 und 30416/18)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Wegweisung von Personen, die der Gemeinschaft der Fahrenden angehören, von einem illegal besetzten Standort.

Der Fall betrifft die Wegweisung der beiden Beschwerdeführerinnen, die Schwestern sind und der Gemeinschaft der Fahrenden angehören, sowie ihrer Verwandten von einem Standort, auf dem sie sich unrechtmässig niedergelassen haben. Der Gerichtshof stellt fest, dass die strittigen Anordnungen einen Eingriff in die Ausübung des Rechts der betroffenen Personen auf Achtung ihrer Wohnung darstellen. In Bezug auf die Notwendigkeit der Massnahme in einer demokratischen Gesellschaft hält er namentlich fest, dass das Vorgehen der innerstaatlichen Behörden den wichtigsten Grundsätzen von Artikel 8 der Konvention entsprach, dass die betroffenen Personen sich effektiv am zweitinstanzlichen Verfahren beteiligen konnten, da sie dabei von einem Anwalt vertreten wurden, und dass die innerstaatlichen Behörden den weiten Ermessensspielraum, der ihnen in diesem Bereich eingeräumt wird, nicht überschritten haben. Er unterstreicht, dass die Beschwerdeführerinnen den Standort illegal besetzt haben und dass sie durch die strittigen Entscheide nicht wohnungslos geworden sind, da ihnen mit staatlicher Unterstützung eine Unterkunft bereitgestellt wurde. Unzulässig wegen offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).